

Sitzungsvorlage

SV-9-1816

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 10.20.05-01	12.08.2020	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Kreisausschuss	02.09.2020
Kreistag	09.09.2020

Betreff **Änderung der Hauptsatzung**

Beschluss:

Die als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld wird beschlossen.

Begründung:

I. Problem

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) ist mit Datum vom 01.07.2020 in Kraft getreten. Die Änderung beinhaltet insbesondere eine zusätzliche Regelung zur Möglichkeit der Verlängerung von Fristen bei der Einreichung kassatorischer Bürgerbegehren. Nach der Regelung des neuen § 9 BürgerentscheidDVO kann der Vertretungsberechtigte im Falle einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite eine Verlängerung der Frist zur Einreichung eines Bürgerbegehrens beantragen. Gleiches gilt für durch eine Katastrophe oder vergleichbare Zustände höherer Gewalt, sofern hierdurch die Unterschriftensammlung in Person verhindert oder unzumutbar erschwert wird. Die Frist für Bürgerbegehren nach § 23 Absatz 3 Satz 1 KrO kann so einmalig um höchstens vier Wochen, für Bürgerbegehren nach § 23 Absatz 3 Satz 2 KrO einmalig um höchstens sechs Wochen verlängert werden.

Die Hauptsatzung des Kreises Coesfeld enthält aktuell keine Regelung zur Verlängerung von Fristen bei der Einreichung von kassatorischen Bürgerbegehren im Falle einer epidemischen Lage.

II. Lösung

1. Die Überschrift des § 19 der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld wird geändert in „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“.
2. § 19 der Hauptsatzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
„Bei sogenannten kassatorischen Bürgerbegehren nach § 23 Absatz 3 KrO NRW ist die Regelung des § 9 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO vom 10.07.2004 GV. NRW. S. 382) zu beachten.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 mit folgender lediglich begrifflicher Anpassung:
„Näheres ist nach § 1 BürgerentscheidDVO in einer Satzung zu regeln.“

III. Alternativen

Weitere Beschlussfassungen zur Änderung der Hauptsatzung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind möglich.

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Mit dieser Regelung sind keine finanziellen, personellen oder ähnlichen Auswirkungen verbunden.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Nach §§ 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 26 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f KrO NRW ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Anlagen:

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld